des Vereins "Initiative Domäne Oberfeld e.V."

Fassung vom 04.02.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Initiative Domäne Oberfeld e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter dem Aktenzeichen 8 VR 3212 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Der Verein hat folgende Ziele:
 - a. Pflege und Förderung von Natur und Landschaft im Oberfeld und Meiereibachbereich
 - b. Pflege und Förderung des denkmalgeschützten Ensembles Hofmeierei
 - c. Projekte des Biotopschutzes und der ökologischen Landwirtschaft
 - d. Förderung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Hofmeierei
 - e. Förderung des Bewusstseins für den Grünzug Oberfeld und Meiereibach im Sinne der Agenda 21
 - f. Durchführung von Vorträgen und öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes
 - g. Förderung und Durchführung von Projekten der Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe
 - h. Alle Aktivitäten und Veranstaltungen dienen mittelbar und unmittelbar ökologischen und sozialen Zwecken sowie der Landschaftspflege.
- 2. Der Verein ist eine überparteiliche, überkonfessionelle und von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Vereinigung. Die Zugehörigkeit des Vereins zu einer politischen oder konfessionellen Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und andere Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln anderer Vereinigungen, Stiftungen, eines Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Über den Beitritt zu Fachverbänden entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

- Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Der Verein führt als Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 7 der Satzung.

- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres. Er bedarf der schriftlichen Kündigung bis spätestens 01. November des laufenden Kalenderjahres.
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden / der Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich – vor der Entscheidung – zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
 - durch Tod der natürlichen Person.

Beim Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinsvermögen oder -eigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können - auf Vorschlag des Vorstandes - durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenen Pflichten zu erfüllen.
- 2. Mitglieder über 16 Jahren sind bei allen Versammlungen des Vereins voll antrags- und stimmberechtigt.
- 3. Mitglieder haben die Pflicht, unter Einhaltung der Satzung, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und ein übernommenes Amt gewissenhaft zu verwalten.

§ 10 Beiträge

- 1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Aufnahmebeitrag erheben.
- 2. Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die sich auf Grund der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsstaffel ergeben. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- 3. Die Höhe eines möglichen Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstands
 - Befassung mit der Planung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge zur Arbeit des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 5. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung postalisch bzw. elektronisch.
- 6. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Finanzbericht
 - Entlastung
 - Neuwahlen
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - Maßnahmenplanung
 - Haushaltsplanvorschlag
 - Anträge auf Beitrags- und Satzungsänderungen
 - Verschiedenes
- 7. Über Anträge zur Tagesordnung, die später als vier Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wird abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung diese als dringlich anerkennt. Ausgenommen sind Anträge auf Beitrags- und Satzungsänderungen.
- 8. Der Vorsitzende, sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leiten die Versammlung.

- 9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder es von mindestens 20% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen. Für die Einladung gilt 5) und 7).
- 11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Herrscht bei Vorstandswahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 12. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an jedes Mitglied verschickt werden.
- 13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

§ 13 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/ dem Kassenführer (in)
 - d) der / dem Schriftführer(in)
- 2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - b) Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - c) Abschluss von Verträgen
 - d) Aufstellung des Haushaltsvorschlags
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Erledigung aller sonstigen, nicht der Mitgliederversammlung obliegenden Angelegenheiten
 - g) Einrichtung von Ausschüssen zu besonderen Aufgabenstellungen.
- 3. Der Vorstand beschließt die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal pro Halbjahr abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Sie können sich an den Abstimmungen mit einer Stimme beteiligen.
- 7. Scheidet der / die Kassenführer(in) vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die Kasse, Bücher und alle von dem Vorstandsmitglied verwahrten Schriftstücke an den Vorstand abzugeben. Sie / er muss innerhalb 30 Tagen nach seinem Ausscheiden abrechnen, bleibt jedoch dem Verein bis zu der so rasch wie möglich vorzunehmenden Rechnungsprüfung verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Rechnungslegung zu verlangen und Nachprüfungen vorzunehmen.

- 8. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt zu verwalten, so kann der Vorstand dessen Geschäfte einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder, falls mit einer längeren Verhinderung zu rechnen ist, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 9. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder vertreten. Zum Erwerb, zur Veräußerung oder Veränderung von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten, bedarf der gesetzliche Vorstand der Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 13 Ziffer 1.
- 10. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.
- 11. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann er von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung (§ 12) für zwei Jahre gewählt. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 13) sein. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und der Belege sowie die Führung der Vereinskassen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Geprüfte Belege sind abzuzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer Bericht zu erstatten und den Mitgliedern zur Entlastung des/der Kassenführer(s) / (in) eine Empfehlung abzugeben. Der Vorstand hat die Arbeit der Kassenprüfer zu unterstützen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen mitgebrachten Sachen, Fahrzeuge und Wertgegenstände. Er haftet für Unfallschäden bei Vereinssitzungen- und -veranstaltungen nur insoweit, als diese durch die von dem Verein abgeschlossenen Unfall– und Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins, Zusammenschlüsse, Abteilungsgründungen

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit anderen Vereinen, sowie die Gründung von Vereinssektionen kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an jedes Mitglied verschickt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ aller anwesenden Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit in der ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung, der Zusammenschluss oder die Neugründung in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten stattfindet, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Eberstädter Streuobstwiesen e.V., Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Auslegung der Satzung

Über die Auslegung der Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.